

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für Künstler:innen Veranstaltungen 2023

§1 Werbung

Künstler:in stellt Werbematerial (Pressefotos, Presstexte und Logo) in digitaler Form zur Verfügung.

Künstler:in veröffentlicht grundsätzlich in Abstimmung mit Veranstalter den Auftritt auf dessen Plattformen wie Webseite, Soziale Medien wie Facebook, Twitter usw. Ist nichts im Besonderen vereinbart, erfolgt dies direkt nach VÖ durch Veranstalter. Anzuführen ist immer ein vorgeschlagener Link seitens Veranstalter.

Künstler:in nimmt den Termin in jede geplante Terminwerbung des/der Künstler:in auf.

Künstler:in weist zwischen Veröffentlichung (VÖ) und Auftritt mehrfach auf die Veranstaltung hin. Mindestens jedoch 2 Mal. Hier für erlaubt Veranstalter Werbung der Veranstaltung zu verwenden.

Es obliegt Veranstalter gemeinsame Aktionen mit Künstler:in abzustimmen, die das Ziel eines erfolgreichen Auftritts seitens Künstler:in positiv fördern.

§ 2 Spielzeiten

Die Spielzeiten binden sich an das vorgegebene Programm. Die vorgegebenen Auftrittszeitpunkte sind verbindlich einzuhalten. Eine Nichteinhaltung bedeutet Vertragsbruch gemäß §12.

§3 Aufbau, Technik

Künstler:in trifft am Veranstaltungstag rechtzeitig am Veranstaltungsort ein. Veranstalter stellt eine zur Beschallung der Veranstaltung ausreichende Verstärkeranlage, Ton und Licht, Backline Strom und Stromanschlüsse, nur gemäß schriftlicher Kommunikation im Vorfeld.

§4 Vergütung

Die vereinbarte Gage ist direkt im Anschluss an die Veranstaltung per Überweisung fällig, nach Vorlage einer korrekten Rechnung sowie Abgabe der vollständig ausgefüllten Gemaliste.

Eine korrekte Rechnung enthält: Rechnungsadresse, Datum, Rechnungsnummer, Tag der Leistung, Rechnungsbetrag, Ausweis der MwSt, bzw. Kleinunternehmerpassus, Steuernummer beim Finanzamt (nicht Steuer ID) sowie der Aufteilung in Produktionskosten/Fahrtkosten/Gage. Bei Ausländischen KünstlerInnen: Anzahl Personen & Anzahl Auftritte

Beide Parteien verpflichten sich über die Höhe der Gage gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Beide Parteien versteuern deren Einkommen selbst. Somit wird eventuell anfallende Ausländersteuer ebenfalls von Künstler:in getragen.

Veranstalter verpflichtet sich nach § 24 Abs. 1 S. 1 KSVG, eventuell anfallende Gebühren der KSK zu tragen.

§5 Übernachtung

Veranstalter sorgt nur nach expliziter Absprache für die Unterbringung von Künstler:in am Tag des Auftritts.

Ungenutzte oder zu spät stornierte Zimmer werden Künstler:in in Rechnung gestellt.

Künstler:in trägt weitere Kosten für Sonderleistungen (wie zB Minibar, Wellness Arrangements, Restaurant) selbst.

Es obliegt allein Künstler:in, die vom Hotel vorgegebenen Check-In und Check-out Zeiten zu beachten und einzuhalten.

§6 Programm

Ein vom Künstler:in ausgefülltes Gema-Formular für die Musikfolge wird Veranstalter spätestens am Tag des Auftritts vorgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart, ist die künstlerische Darbietung von Künstler:in ausschließlich mit lizenzfreien Werken zu leisten. Bei Nichteinhaltung sind eventuelle Gema-Gebühren vollständig vom Künstler:in zu tragen.

§7 CD-Verkauf und Merchandising

Der Verkauf der CDs von Künstler:in wird von diesem selbständig organisiert. Es ist ihm/ihr gestattet, Merchandise-Artikel selbst zu verkaufen.

§ 8 Hutgeld

Nur bei Veranstaltungen mit offenem Konzept (ohne Eintritt) ist es Künstler:in gestattet, Hutgeld vom Publikum zu sammeln.

§ 9 Foto-, Video- und Audioaufnahmen

Es ist Veranstalter gestattet, Foto-, Video- und Audioaufnahmen für eigene Werbezwecke zu erstellen.

Künstler:in stimmt Fotoaufnahmen durch akkreditierte Fotografen zu. Die Verwendung der Fotos unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Video- und Audioaufnahmen Dritter bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung seitens Künstler:in.

§ 10 Bühne, Backstage, Parkplätze

Behält sich Künstler:in vor, eigene Komponenten wie Mischpult oder Ähnliches zu verwenden, muss durch Veranstalter nicht gewährleistet werden, diese auch kompatibel einsetzen zu können. Nähere technische Absprachen werden vorab per E-Mail geklärt.

Veranstalter stellt den Künstlern einen Raum (ggf. auch ein wetterfestes, ausreichend beleuchtetes Backstage-Zelt) zur Lagerung der Instrumente und als Garderobe zur Verfügung. Dieser steht dem Künstler:in zur Abwicklung des geplanten Auftritts gemäß Planungen des Veranstalters nur in dem geplanten Zeitraum zur Verfügung.

Veranstalter haftet nicht für etwaige Schäden, Verlust oder Diebstahl am Equipment von Künstler:in.

Auf geeignete Parkplätze wird durch Veranstalter hingewiesen. Den Parkanweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert. Mündliche Nebenabsprachen, soweit nicht schriftlich festgehalten, sind wirkungslos.

§12 Konventionalregelungen

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages wird eine Konventionalstrafe in Höhe der Gage vereinbart.

Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt oder Spielunfähigkeit von Künstler:in aufgrund nachgewiesener Erkrankungen. Im Falle der Erkrankung seitens Künstler:in überweist dieser ggf. bereits erhaltene Vorkassen-Zahlungen an Veranstalter zurück.

Stand: 15.12.2022

Steuernummer DE 248860184 Finanzamt Sulingen 45/149/00612

Bankverbindung BIC GENODEF1SUL IBAN DE75256916334110608301